



## Drei Polizeiverordnungen früherer Zeit über einfachere Lebenshaltung.

(Ein Beitrag zur Volkskunde).

Von

Dr. Leo Wilz, Landshut a. J.



Wenn einmal die Geschichte der Trachten, Sitten und Bräuche Frankens geschrieben werden soll, dann müssen auch die Verordnungen und Instruktionen herangezogen werden, die die Fürsten und Herrn der Länder und Ländchen erlassen haben, um ihre Untertanen, die, reich und wohlhabend geworden, in ihrem „Bürgerglück“ sich an Aufwand und Ansprüchen an das Leben mehr gestatteten als ihre Väter taten, zur alten Einfachheit und Genügsamkeit in Kleidung und Lebenshaltung zurückzuführen.

Der „große Krieg“ hatte für die Untertanen des Fürstbischofs von Würzburg die gewünschte Läuterung nicht gebracht. War doch das Fürstbistum in den ersten Jahren von den Kriegsgreueln so ziemlich verschont geblieben und besonders die Würzburger hatten noch nicht erfahren, wie der Krieg „schmeckt“. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sie in ihrer alten Sorglosigkeit verharren und es ihnen gar nicht einfiel, die eindringlichen Ermahnungen der Prediger auf der Kanzel, endlich einmal innen Einkehr zu halten und all' den Firlefanz und Lurus in Kleidung und Lebenshaltung abzutun, ernst zu nehmen. Da griff die fürstbischöfliche Regierung mit einer Polizeiverordnung ein und befahl unter Androhung einer Geldstrafe, die kostspieligen Ausgaben für Kleidung und für besondere festliche Gelegenheiten einzuschränken. Ein Mandat vom Jahre 1624 beginnt:

„Des Hochwürdigem Fürsten unnd Herrn, Herrn Philipps Adolphs, Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken . . . Vernewerte Mandat,

Befehl und Ordnung, wie es . . . mit Kleidungen, Heyraten, Hochzeiten, Kind-taufen, Begräbnissen und dergleichen in Ihrer Fürstlichen Gnaden Stift und Fürstenthumb hinfüro gehalten werden soll. Würzburg Anno 1624.

Die Instruktion spricht zunächst:

„Von des Geistlichen Standts Bekleidung. 1. Sollen die Praelaten in den Stifffern, darunter auch St. Burkard, auf das Voehote Seidenrupff zu Schauben, Mäntel unnd Röcken zum Verbrämen aber, auff den Krägen und vorn herab Sammet oder Attlas mit einem schwarzen Seidenen Schnürlein tragen, den Ehorherren aber soll an Stelle des Seidenruffs, Doppeltaffet, super fein Tuch, Kasch und dergleichen, zu den Krägen Sammet, aber vornen herunter Damast zu gebrauchen verlaubt sein. Der 3. Stand, also der Vicarien, der Pfarrer auf dem Lande sollen sich dieselben mit gewessert oder ungewesserten Schammeloth, gemein feinem Tuch und was darunter ist, sonsten aber und zum Verbrämen mit Doppeltaffet, Dobin und dergleichen begnügen lassen. Es sollen nicht allein die Mäntel und Röcke ihre rechte Länge haben und wenigstens ober die Waden hinabreichen, sondern auch in den Kroesen und Überschlegeln alle Koestlich- unnd Uppigkeit samt den Beccatillen oder Krößsträchten vermittlen, zu den Strümpffen allein die Schwarzen, Dunkelrothen: Begeß- und Regelfarbe gebraucht und in genere die langen Hofenbender, Epiben, Schuhrosen und die auf stöcklein abgesetzt hohe Schuh verboten sein“.

Ein zweyter Teil handelt von dem weltlichen Stand „und zwar erstlich von der Mannspersonen Kleidung“. Hier werden drei „gradus“ unterschieden: Zum ersten gehören die „Hof-Sangley und Sammer Officianten, auch die Doctores und graduirte Personen, so nicht Räte und Professores seyn, Officirer unsers gesambten Ehrwürdigen Domb Capituls, Burgermeister und Rathspersonen in Unseren beschlossenen Städten, wie nicht weniger die in Aemptern und Gerichten in und außer den Städten von uns bestellte Amts-Personen, als Verweser, Keller, Bögte ꝛ. begreifen thut: diese sollen alle gulden und silberne Spizen und Borten, gute Sammet, Attlas, Scharlach und was denen im wehr gleich, auch verguldte oder versilberte Degen oder die mit Gold, Silber gestickte Wehrgeheng, perleine, guldene oder silberne Huetschnurern, Modaglien, Puckeln, Rosen, Spangen unnd dergleichen oder höchchähigern aller ernsts verboten sein. Es soll ihnen zum höchsten Damast, Florettripp, Seidenrupf, gutes Tuch und was darunter ist, Item zwei guldene Ring gebührenden wehrts auff einmal zu tragen, sonst alle andere doch einfache Vordierung, auch seidene Strümpff vergönnt und zugelassen sein. Zu Krägen, zum verbrachmen und einlegen mögen sie sich des guten Sammets, in Feinwat aber keines so ober das gemein Sammertuch im wehr ist, gebrauchen“.

Wer dem 2 Grad zugehört, als da sind die „vermöglihen“ Bürger, die nicht mit eigener Hand bauen, sondern von den Erträgnissen ihrer Güter leben, sie mögen in Städten oder Märkten wohnhaft sein, dazu die Stribenten und Ranglisten, die städtischen Viertelmeister, die Handelsleute, die „Stuckweiß“ oder mit Sammet und Seidenwaren handeln, die Materialisten und Apotheker, darf

zum höchsten „die Dobin, Doppeldaffet, Schamlot, gemein fein oder Lindischuch, und was darunter ist, zum verbrähmen aber ein Strich Sammet oder Attlah, eines Sechzehnteils der Ellen breit, seidene, doch nicht Attlaffe Borten einfach, sambt einem guldenen Ring simblischen wehrts“ tragen. „In Weinwat mögen sie sich des besten Schwäbischen oder Außländischen Tuchs, doch die Ellen aber ein fl. nicht gebrauchen“. Alle Wirt und Gastgeber, die gemeinen Kramer, Handwerksleute, Häcker und was sich der Handarbeit und des täglichen Pfennigs „erholen und erhalten“ muß, darunter auch die Diensthöten männlichen und weiblichen Geschlechts sind Untertanen des 3. Grades. Sie dürfen nur „Zindelort, Borrath, Grobgrün, Bierdrat, Mezalan, vund dergleichen Zeuge, auch Einländische und Reichsnische willene Tücher zu ihrer Kleidung benützen. Zum Verbrähmen und zum Einlegen sollen sie sich mit einem seidnen „Sparschnürlein oder Stepplein“, in Weinwand aber des geringern Schwäbischen Tuchs die Elle zu 10 Bahen begnügen: „Guldene ring soll ihnen genzlich zu tragen verboten seyn.“

Ein weiterer Abschnitt trägt die Überschrift: „von der weibs personen Kleidung“. Die Kleidung der Frauen richtet sich nach dem Stande der Männer, so daß auch hier wieder drei Grade unterschieden werden. Den Frauen ersten Grades „soll zu Röcken, Fürtüchern und Mäntlein zum höchsten Damast und was darunter ist, zum Beleg aber ganz guter und Seidener Sammet, Attlah und alles so den Mannspersonen oben vergünt worden zugelassen seyn. Die güldene Ketten, sie wurden um den Hals oder Leib an Statt der Gürtel getragen, wie auch die gülden Armbänder und was darüber ist, soll genzlich verboten seyn. Was aber silberne Gürtel, Messer und Messerscheiden belangt, sollen dieselben im fall sie schon zuvor vergüldet, also ferner diesem Stand zugelassen, von neuen aber nicht also gemacht sondern hinsüro außer dem Gesperr unvergüldet, wie auch vier Ringe aufeinmal zu tragen und gemein Sammertuch zum höchsten, die weiten Ermel ohne durchsichtige Borten, Schläger mit gulden Leistlein, seidene Strümpff ohne güldene oder gestickte Zwicklein, auch gute Sammete Hauben mit Schmehwert gestickte und mit Ottererzen und was darunter ist, verbrämt vergünt seyn. Vom Futter unter die Mäntlein soll Marbern das Beste seyn.“

Die Frauen des 2. Standes dürfen Seidenrupff zu Röcken, Mänteln und Fürtüchern verwenden. Die Hauben „mögen von Attlah doch ohne Schmehwert oder Seidenstickerei, allein bordiert, auch mit Otter und Behen gebrämt seyn, wie sie sich dann auch sonst des Marterkehlen, Behen, Fuchsen und dergleichen Futters zu gebrauchen. Von Silber mögen sie zwar Gürtel, Messer und Scheide, doch ohne Übermaß und unerguld, von Goldt aber über 3 Ringe nicht tragen. Seidene Strümpff und gute sammete Schuh, wie auch Schuhrosen sollen ihnen genzlich verboten seyn“.

Dem 3. Stand ist nur der Gebrauch des „Schamloths“ zu Röcken und Mänteln, des „Dobino“ zu Halsröcklein und Schurztüchern erlaubt. Die Gürtel dürfen von gutem Sammet, eines Fingersbreit samt der Messerschneide mit einem geschmiedeten silbern „Beschlag“ versehen sein. Dürfen dann auch zwei „guldene Ring“, doch ohne Edelstein getragen werden, ebenso Hauben von „Doppeltaffet“

höchstens mit einem schlechten Sammet oder seidnen Schnürlein besetzt. Der Hauptschmuck für Weiber des ersten Grades sind „pärline Haarbender, Atrasse Zöpf, Daffete gute seidene Bändlein in zimlicher Anzahl und breiten“; für solche des 2. Grades: „pärline Haarbender einen Finger breit, Daffete oder Brüggische Atrasse Zöpfe und seidene Bändlein“; endlich für die des letzten Grades: mit Gold und Silber gestickte Haarbender, Daffete Zöpf und sattine Bändlein“.

Im Zusammenhang damit erörtert die Verordnung auch die Verwendung von wertvollen Köhen, mit denen bisher ein großer Mißbrauch getrieben worden sei. Nach der Hinsicht spricht sie sich dahin aus, daß „fernerhin kein Köhen ober ein Gulden gestehen, die Armbender aber weder gestickt noch von Zeuge, sondern allein von Riemen geschnitten, oder von Bast gemacht seyn sollen. Den Köhenmachern und Küblern ist es verboten, die Köhe größer und köstlicher zu machen und feil zu haben“.

Die bisherige, so teure Kleidung kann aber nicht mit einmal abgetragen oder abgeschafft werden. Daher läßt die fürstbischöfliche Regierung noch ein halbes Jahr Zeit, in der die alten Kleider noch getragen werden dürfen. Doch wird den Handwerksleuten und Näherinnen anbefohlen, auf diejenigen Personen, „so ihnen was aufräumen oder machen lassen“ gut achtzugeben und ihnen nicht zu Gefallen zu sein.

Der neu eingeriffene Aufwand erstreckt sich aber nicht auf die Kleidung, sondern auch auf die Ausgaben bei den häuslichen festlichen Begebenheiten wie Hochzeiten, Kindstauen oder auch Leichenseierlichkeiten. Darum ist auch ihnen ein besonderes Kapitel gewidmet. Von den Hochzeiten und zwar zunächst von der Zahl der einzuladenden Gäste heißt es: Dem ersten Stand ist es nicht erlaubt mehr als 60 Personen „vor seinen Befreunden oder anderen Bekannten“ zu laden, „jedoch Junggesellen und Jungfrawe, so nicht ober vierzehn Jar seynd, wie auch der hochzeiter Vater, Mutter und Geschwisterigt, so ohne das nicht zu Disch sitzen, sondern aufzuwarten pflegen, aufgeschlossen“. Dem 2. Grad stehen 56 zu, dem dritten 40 Personen, „jedoch die Junggesellen und Jungfrawe so unter 14 Jahren, wie auch die Eltern und Geschwisterigt in berührte Zahl mit eingerechnet“.

Die Einladung der Hochzeitsgäste soll „durch zwen oder vier Befreunde oder auch andere ihnen selbst gefellige Manspersonen, wie es bei den Verheiraten biß dato gebräuchlich gewesen“, geschehen. „Daß beruffen so durch die Junge gesellen und Jungfrawen zu seiten geschehen, aus sondern darzu bewegenden Ursachen gentslich abgeschafft und verbotten seyn“.

„Es soll auch kein Jungfraw zu einiger Hochzeit geladen werden, es wehren dann auff dieselbe ihre Eltern oder in deren Abgange ihre Vormunder oder nechste Huts-Freunde auch geladen, allerhand bishero verspürte Ungelegenheit dardurch zu vermeiden“.

Wer eingeladen ist, soll sich beeilen, sich bald nach 8 Uhr morgens in dem Hochzeitshaus oder -ort, von dem aus der Kirchgang gehalten werden soll, einzustellen, um an der hochzeitlichen „prozession“, die vor 9 Uhr an der Pfarrkirche,

wo die Einsegnung geschieht, ankommen soll, teilnehmen zu können. Wer nach 9 Uhr zur Kirche kommt, soll abgewiesen und „selbigen Tags nicht eingeleitet“ werden; in solchem Falle sollen auch die Pfarrherrn oder jemand anders zu dispensieren nicht Macht haben.

Die „tractation“ der eingeladenen Gäste ist genau vorgeschrieben. Die ersten zwei Stände sollen nicht mehr als drei Mahlzeiten halten dürfen, bei jeder nicht mehr als „zwo Trachten von Fleisch und Fischen, bei welchen dem ersten Grad in fünf und dem andern in vier Richten oder Schüsseln, in derselben aber keiner mehr als einerley Speise“ aufzutragen erlaubt sein. „Hierunter aber sollen Suppen und gemein täglichs gebräuchige Gemüß, dann auch die Condimenta oder Salsen und was derselben Art ist, ingleichen der dritte Gang von Obst und was demselben angehörig, nicht eingerechnet seyn; aber jeglicher Überfluß von Marzipan und anderen köstlichen Zuckerwerken gantzlich verboten seyn“.

„All dieweilen auch mit Richt- und Haltung langer Tafeln bisweilen unnötiger Unkosten spendiert und angewendet werden, sollen dieselben bei denen Hochzeiten, denen Unsere oder andere Fürsten Gesandten, vornehme Prälaten oder Domkapitularen beizohnen und denselbigen zu Ehren zugelassen, sonst aber abgeschafft und eingestellt seyn“.

Der dritte Stand soll nicht mehr als „zwo Mahlzeiten und zu deren jeden zwo Trachten von Fleisch und Fisch, aber zu einer derselben nicht mehr als vier Richt- oder Schüsseln, in deren jedwedern aber auch mehr nit, dann eine Speis aufzusetzen“ gehalten sein. „Über die Suppen und Gemüß, sowohl die Condimenta und Salsen, ebenso das Obst und was zu demselben gehörig, soll ausgeschieden seyn. Alles Confekt von Zucker, sowohl ausländischen Wein als Reinfall, Malvasier und dergleichen gantzlich verboten seyn“.

Da bei den Nachtmahlzeiten sich „allerhandt beschwerlichen Unraths“ begibt und zuträgt, indem ungeladene Gäste und solche Personen, denen es Standes halber nicht zusteht, sich eindringen, öfters auch geladen und denen die Mahlzeit „ordentlich vermeinet, austreiben“, bisweilen auch bei den Tischen und sonst allerhand Ungebühr vornehmen und Unwillen anrichten, deshalb sollen die Nachtmahlzeiten gänzlich verboten, abgeschafft und eingestellt sein und Mahlzeiten nur Mittag gehalten werden dürfen. Um zwei Uhr soll zu Tisch gegangen werden und über drei Stunden soll man nicht zu Tisch sitzen. Um drei Uhr Mittag darf auch kein gedeckter oder mit Hochzeitsgästen besetzter Tisch gefunden werden. Alle Vor- und Nachhochzeiten, bei welchen besonders das junge Volk „allerley uppigkeiten“ zu treiben pflegt, sowie das auf den vierten Tag gepflogene Einladen der Aufwärter und ihrer Weiber, wie auch die vor den Hochzeiten üblichen Cademahlzeiten sollen eingestellt und abgeschafft sein.

Da es altes Herkommen ist, „daß die junge angehende Hochzeit, auf den Abend vor der Hochzeit durch des Priesters Hand Copulirt und zusammengegeben zu werden pflegen“, so soll das auch fernerhin gestattet sein, doch im Beisein der Eltern, Vormünder oder nächsten Verwandten und Freunden. Dabei dürfen

höchstens zehn Personen beiderlei Geschlechts geladen sein und „denselben eine Mahlzeit dieser Ordnung gemäß gegeben werden“.

Es kommt auch vor, daß zu solchen Hochzeiten fremde Personen eingeladen werden, „denen dann billig zu Abend auch notwendige Fürsorge zu tun“, so wird gleicher Gestalt zugelassen, so also eingeladene fremde Personen auf den Abend bei der Copulation und daselbst zugelassener Mahlzeit wie auch folgende Abend, jedoch alsdann ohne Einmischung anderer an dem Ort der Hochzeit anwesender Personen, es seynd dann nächste Freunde, doch ohne die gemein Ordinary Spielleute dieser Ordnung gemäß zu tractieren“.

„Es soll auch hiemit den jungen Gefellen die Collation bei dem Reinsfall oder Malvazier, sowohl die Besuchung des Barbierers und spazieren gehen in den Gärten, auch dahin gefolgte „alte Karren“, wie mans zu nennen pflegt, nicht weniger alles ander auftragen und Verschickung der Speisen, es geschehe den etwa frankten Personen, so zur Hochzeit geladen, darbei kein Gefahr zu gebrauchen, wie auch, was man bisher an Speise und Trank den Aufwärtern, so vorhin bei der Hochzeit gespeist werden, heinzutragen oder zu schicken geben müssen, gentslich verboten seyn“.

In einem Kapitel, betitelt „von Verehrung und Tancien“, wird genau der Wert des Geschenkes vorgeschrieben, das man den Neuvermählten zu machen pflegt, und die Zeit des Tanzes, der zu bestimmter Stunde beginnen und enden muß. Es heißt darüber:

Die Personen des ersten Grades sollen bis auf einen Goldgulden oder Königstaler, die des zweiten Grades bis auf einen Reichstaler, und die des dritten Grades bis auf einen Süldentaler geben, die jungen Gefellen aber sollen nicht mehr als einen halben Königstaler und die Jungfrauen, die über 14 Jahre alt sind, einen halben Reichstaler oder Süldentaler oder den Wert hiefür an Hausrat zu schenken Macht haben. Den Eltern, Brüdern, Schwestern und Herrschaften soll kein Maß vorgeschrieben werden. Da das Verehren der jungen Eheleute sich bisher besonders im Wirtshaus bis in die Nacht abgespielt hat, da man dann zum Tanz gezogen und denselben oft bis in die Nacht und die alsdann darauf gefolgte Mahlzeit auf die Stunde, da man billiger Weise zu Hause gehen und sich zur Ruhe begeben solle, verzogen, so soll fernerhin um 2 Uhr oder höchstens 3 Uhr nach Mittag die Hochzeiterin an ihrer dazu verordneten Stelle unverzüglich gewarten und mit derselben so „befördert“ werden, daß man um 4 Uhr den Tanz, wo ein solcher üblich ist, anfangen und zur Winterszeit nach 6, im Sommer nach 7 Uhr jeder nach Hause gehen möge. Es sollen aber bei diesen Hochzeitstänzen „alle unzüchtige uppige Geberden und Jauchzen und dergleichen unbescheidenheit“ gänzlich verboten sein.

Die Verordnung erstreckt sich ferner auf die Spielleute, Köche und Aufwärter und deren Besoldung. Sie sagt: Da auch die Spielleute sowohl mit „übernehmung der jungen Eheleute“ ihrer unordentlichen Besoldung halber als auch wegen „der Binden und Pfeiffers-Müßlein allerhand übermaß treiben“. „Sowohl auch von den jungen Gefellen absonderlich auff den dritten Hochzeitstag wie

nicht weniger auch sonst von den Hochzeitern, auf sonderbarem Beding und gleichsam ordentlich verehrt sein wollen, mit Vorhaben, daß, weil ihnen solche Verehrung in der Ordnung unverbotten, sie dieselbe billig begehren und einzunehmen hätten. Solcher Vorteil und Verehrung wie auch das aufstehen und Betteln vor den Tischen soll gänzlich aufgehoben, verbotten und der Spilleuth wie auch Koch und Köchin schuldig sein mit ihren ordentlich nach bekannten Befoldungen sich begnügen zu lassen". Die Personen der zwei ersten Stände sollen einem Spielmann 2 Gulden, die des letzten Standes  $1\frac{1}{2}$  Gulden und mehr nicht geben dürfen. Die Spielleute sollen sich sowohl beim Kirchgang als bei den Mahlzeiten, wie gebräuchlich, in ihren Mänteln, in Worten und Werken ehrbar, züchtig und eingezogen erweisen und aller schändlichen Pieder, Sprichwörter und Gebärden bei Strafe der „Kohlkammer und Thurns“ oder dergleichen Bussen nach Gelegenheit des Ortes und Verbrechens völlig enthalten. Damit die vorgesezte Zeit im Tanzen desto „steifer“ gehalten werde, sollen die Spielleute, sobald es in Würzburg oder auf dem Lande auf der Hauptuhr im Winter 6, im Sommer aber 7 Uhr geschlagen hat, aufstehen, ihre Instrumente heimtragen und auf keines Befehl keinen Tanz mehr „aufmachen“; „das Nächstliche gassatum gehen“ aber soll gänzlich verboten sein und den Spielleuten keinen, wer er wolle, „aufzumachen“ verlaubt sein. Die Personen des ersten Standes sollen sechs Spielleute, die des zweiten vier und die des dritten Standes drei spielen lassen dürfen.

Kein Koch oder Köchin, so eine ganze Hochzeit versehen kann und ihr eigenes Küchengefähr gebraucht, soll bei einer Hochzeit des ersten und zweiten Grades mehr als von jedem Tisch eine Mahlzeit fünf Bagen, des dritten Standes aber in allem drei Gulden gegeben werden. Einem Bratmeister, der den ganzen Tag über auf das Gebratene acht geben muß, soll im Tag fünf Bagen, seinem Küchen- oder Bratbuben sowohl einer „Auffspielerin“ sechs Kreuzer zu Lohn gegeben werden. Daneben soll alles „ab- und austragen der alten Karren“ gänzlich aufgehoben und jedem etwas mitzunehmen verboten sein, mit Ausnahme von jenem, was den Kranken oder armen Leuten gegeben wird. Wenn die Personen des ersten Grades eines Küchenmeisters bedürfen, so soll ihm für seine Mühewaltung fünf oder höchstens sechs Gulden gegeben werden.

Bei dem Aufwarten soll der Unterschied gemacht werden, daß die, welche drei Mahlzeiten haben, mit  $1\frac{1}{2}$  Gulden, wer aber nur zwei Mahlzeiten hat, mit einem Gulden besoldet werden. Mehr zu geben, ist nicht gestattet. Wie berichtet wird, soll innerhalb weniger Jahre ziemlich großer Etzetz und Mißbrauch eingerissen sein, indem die Aufwärter, die Schüsselwäscherin und sogar die Küchenbuben und dergleichen Gefindlein gegen Abend ihre besondere „Heimleuchter und eigenen neben Aufwärter zu zweyen, dreyen und mehr Personen bestellen“, welche das, was sie den Tag über häufig von den Tischen und aus der Küche abgetragen und beiseite gesetzt, „in ihre zum Raub gemachte und zu diesem end mit genommene Säc, Korb und Köhen stecken und so oft sie dieselben anzufüllen Gelegenheit haben, vnterschiedlich heimtragen müssen. Wann sie nun nach auf- geleertem Raub wider kommen, werden sie erst beim Nächstlichen Abspeisen an

die Tisch neben die ordentlichen Aufwärter eingedrungen, allda sie gleich den geladenen Gästen vund also gehalten werden wollen, daß manchmal alles, was vom Mittagmahl vberbleibt, zu Erfüllung dieser untrewen Diener bey weitten nicht erklet und ein Hochzeitler lieber alle seine Hochzeitgest als dieses Gefindlein tractiren könte, wann man nun heimgehen solle, vill jede Person ordentlich vund vnwegerlich mit zweyen Brädtlein abgefertigt seyn, welches sie ihre „Passporten“ nennen“. Daher soll den Aufwärttern, Spülerinnen, Küchenbuben, Tormwärttern und dergleichen Gefinde ihre Heimleuchter verboten sein.

Über die „Hingaben“ äußert sich die fürstbischöfliche Verordnung wie folgt: Da nicht, wie es anderswo geschieht, die veranlaßte Heirat im Beisein des Pfarrers oder dessen Gewalthabers „bündig und bekräftigt“ wird, weil aber doch bei derselben „gemeinlich der zusammengebrachten Nahrung und Güter halb Unterredung zu geschehen und also die Freundschaft bemüht zu werden pflegt, denen dann billig einige Ergeßlichkeit widerfährt“, also wollen wir geschehen lassen, daß bei dergleichen Hingaben die Personen des ersten Standes bis zehn, die des zweiten Standes bis acht und die des dritten Standes bis sechs Manns- oder Weibspersonen (dazu aber Vater, Mutter oder Hochzeitler mit Hochzeiterin und deren leibliche Geschwister nicht mit eingerechnet werden sollen) und nicht darüber eingeladen und dieselben auf eine Mahlzeit wie einem jeden Standes oben bei den Hochzeiten zugelassen, tractieren möge. Da das junge Volk daraus den Unlaß genommen hat besonders am zweiten und dritten Tag bei gehaltenen Nachtmahlzeiten die Jungfrauen und jungen Gesellen „vmbwechselweise neben einander zu Tisch geseßen und hier nicht allein voverantwortliche und vnzuläßige, sondern bißweilen auch verdächtige Kurzweil von allerhand spielen und trinken“, so soll dieses Beisammensitzen verboten sein. Es soll künftig der Jungfrauentisch zunächst nach der Hochzeiterin und also zwischen der verheirateten Weibspersonen Tisch gestellt, welche aber keine Gelegenheit haben, hier zu sitzen, zu den Weibern und nicht zu den jungen Gesellen gesetzt werden; der jungen Gesellen Tisch aber soll nach der Männer Tisch gerichtet werden.

Es war auch Gebrauch, daß man am dritten Hochzeitstag hin und wieder in der Stadt in den Häusern und Gärten der geladenen Hochzeitsgäste und anderer nach Zeit und Gelegenheit spazieren ging. Da dabei „allerhandt merckliches und ergerliches Mißbrauchs verspürt“, sollen solche Garten- und Spazierfahrten abgestellt sein und bleiben. Den Schluß der Vorschriften über die Hochzeiten bildet ein Kapitel „von Hochzeiten so auff dem Lande gehalten und in den Wirtshäusern angedingt werden“. Es heißt: Auf dem Lande und zwar in Städten soll es mit der Einladung der Gäste, deren Anzahl und Traktation wie mit den Verehrungen, Länzen, Belohnungen nach dem zweiten und dritten Stand, auf den Dörfern aber allein nach dem dritten Stand gehalten werden. Wo es aber sich zuträgt, daß der Verlag der Hochzeiten einem gemeinen Wirt oder Gastgeber „angedingt“, welchem alsdann von dem Hochzeitler oder den eingeladenen Gästen die Mahlzeit bezahlt wird, so sollen die Wirthe und Gastgeber auf des Hochzeitlers oder des Amdingers und Verlegers Stand fleißig acht geben. Wenn er im Zweifel

ist, soll er der Beamten Bescheid holen. Wir sind berichtet, daß die Hochzeiten auf zwei Tage angedingt werden, „daß die Geste immer selbiger Zeit bey Tag und Nacht off die erste Anfüllung sich wider auß nüchtern vnn in das Wirthhauß kommen, denselben sobald widerumb Speiß und Tranck gereicht, und also die benannte Zeit über ein immerwährendes Behren gehalten werden muß, sodann gar keinem menschlichen sondern mehr dann viehischen Leben zu vergleichen“; deshalb wollen wir, „all solches Epicurisch Leben“ bei ernster Strafe beschaffenen Sachen nach sowohl gegen den Wirt als Hochzeiter, Amdinger und Gastgeber vorzunehmen, auch abgeschafft und eingestellt und es bei den ordentlichen Mahlzeiten gelassen haben.

In gleicher Weise wie über Hochzeiten erläßt die Instruction Vorschriften über die Begehung der Kindstaußen. Bei diesen Feiern war nicht mehr als eine „Collation“ erlaubt und die Weiber dürften nicht länger als eine Stunde bleiben. Man hat aber die Collation in eine Mahlzeit verwandelt, die öfters einer kleinen Hochzeit gleich. Deshalb wurde verordnet: Die Personen des ersten Standes sollen zu ihren Kindstaußen nicht mehr als zwölf, die des zweiten Standes zehn und die des dritten Standes acht Weibspersonen einladen und diese einmal, was sogleich nach der Taufe oder zu einer anderen Gelegenheit geschehen müsse, traktieren, wie von den Hochzeiten gesagt wurde. Alle Kindsbettmahlzeiten wie solche bei der „Aushwefferung“, „drei Wochen“ oder sonst im Schwange waren, sollen abgeschafft sein. Keinem Kind des ersten Grades soll mehr als ein Goldgulden oder Königstaler, des zweiten Grades ein Reichstaler und des dritten Grades ein Süldentaler „eingebunden“ werden. Alle andere Verehrung an Korallen, Halsgehängen, „höflichen Hembtern, Beltz, Geldt oder Geldtswehrt“, wie auch die „Dotenkleider“, wenn die Kinder erwachsen wie nicht weniger die „Abforderung des Neuen Jahrs“ und anderes soll aufgehoben und verboten sein. Doch mögen zu der Kinder Gedächtnis die gleichwohl ohne sonderbare Köstlichkeit „gebrenchige Dotenhembdlein“ noch ferner zugelassen werden mit dem „Beding“, daß dieselben bei dem ersten und zweiten Stand nicht über zwei, bei dem dritten Stand aber 1½ Gulden wert sein sollen. Was aber den armen, dürftigen Doten und Sevattern gleichsam als ein Almosen gegeben wird, bleibt dem Vermögenden billig ungewehrt. Wir sind nicht berichtet, daß die eingeladenen Weiber zu den „drey Wochen“ bisweilen der Kindsbetterin und dem Kinde besondere Verehrung getan haben. Solche wollen wir auch abgeschafft haben. Bei der Firmung sind noch Verehrungen im Überfluß gebräuchlich sowohl die „Firmdoten“ zu vorgedachter Abholung der „newen Jahrs Verehrung und Beits-Krügen“ von eines Teils Eltern angewiesen worden. Für die Zukunft soll keinem Firmdoten mehr „dann ein Orth eines Guldens oder Talers“ aufs höchste oder ein „Bettbüchlein oder Rosenkranz solchen Werths vor einmal“ gegeben werden.

Das letzte Kapitel der Verordnung, das über die Begräbnisse, ist im Vergleich zu den übrigen das kürzeste. Da bei Begräbnissen den „Befreundten“ Klagekleider geschickt und für das „trawren Panggeta oder Gastung“ angerichtet wurde, soll für die Zukunft bei den Leichen niemand weder Manns- noch Weibspersonen

Klagefeider „Hutt oder anders auherhalb den Binden, so von schwarzen Daffet, oder Zendel seyn sollen“, gegeben werden. Da es neulich aufgekommen ist, den Verstorbenen „Wappen zu machen und an den Fackeln und Bahrtüchern zur Begräbnuß getragen vnn affigirt worden“, ja dieser Mißbrauch so eingerissen ist, daß sogar gemeine Handwerksleute diese Pracht gebrauchen, so soll daselbe nur noch dem ersten Stand, doch nur mit „zweyne Wappen, nemlich das eine oben und das andere vnden an der Leiche“ zugelassen, den anderen aber verboten sein. Es soll auch das „umbtragen des trindens“, so man vor dem Begräbnis zu tun und sich dabei manche in der Eile „zu ober weinen“ gepflegt, verboten sein; es dürfen auch unter keinen Umständen Maßzeiten gehalten werden.

Die Ermahnungen, die der Fürstbischof seinen Landeskindern gibt, scheinen aber auf kein gutes Erdreich gefallen zu sein. Denn schon am 12. September 1654 sieht sich die Regierung des Stifts veranlaßt, ein auf die Hochzeit bezügliches Mandat zu erlassen, das dem Verfasser aber nicht zugänglich war. Umso interessanter dürfte es sein, daß zehn Jahre später, am 1. Juli 1664 der Kurfürst Johann Philipp von Schönborn eine neue Verordnung veröffentlichen läßt, die in noch bestimmterer und strengerer Form auf die Einschränkung der das Vermögen des einzelnen weit übersteigenden Ausgaben für Puß und des Weibes Bedürfnisse hinczielt. Der lange Krieg, der die Untertanen hatte verarmen lassen und in dem diese auf jeden höheren Lebensgenuß hatten verzichten müssen, hatte natürlicher Weise den Sinn des Volkes nach außen gekehrt und eine Freude an einem besseren und lustigeren Dasein geweckt, die sich besonders in der reicheren Kleidertracht und in der Ausstattung der Familienfeiern kundgab. In Lustbarkeit und Frohsinn wollte man die trüben Tage des Krieges vergessen. Freilich wird die besonders nach dem Kriege in Deutschland in Flor kommende französische und spanische Mode einen großen Einfluß geübt haben. Das ist nicht zu leugnen.

In einleitenden Worten beklagt die kurfürstliche Polizeianweisung, daß die vorausgegangene Kriegsnot die gewünschte Rückkehr zur väterlichen Einfachheit nicht gebracht hat, sondern man müsse im Gegenteile gestehen, daß nach den „jüngst überstandenen verderblichen Kriegs-Qualen und Pressuren ein größerer Kleiderpracht geführt, köstlichere Panqueten und Maßzeiten bey den Hochzeiten, Kindstauffen und sonst gehalten, wie auch mehrere Schandungen und Saaben mitgetheilt werden als hiebevorn zu Friedenszeiten niemahlen geschehen . . . — und zumahlen der höchste Geldmangel . . . im ganzen Römischen Reich leyder allzu bekant ist.“

Auch hier sind die Untertanen in drei Klassen eingetheilt, doch ist ein besonderer Abschnitt über die Kleidung der Personen des geistlichen Standes nicht vorgesehen.

Dem ersten Grade gehören alle Personen an, die schon in der vorausgehenden Instruktion als dazu gehörig genannt sind. Auch der zweite und dritte Stand haben keine Vermehrung oder Erweiterung erfahren. Doch geht die neue Verordnung mit den Übeltätern, die sich eines Vergehens der Übertretung schuldig machen, schärfer ins Gericht. So wird den Personen des ersten Grades eine Strafe von 30 Reichstalern aufgelegt für jeden Fall der Zuwiderhandlung, die

des zweiten Standes müssen vier Taler und die des dritten Grades drei Reichstaler als Buße zahlen.

Bezüglich der Kleidung der „Weibspersonen“ geht diese Instruktion weiter und gewährt die Verbrämung der Sammethauben mit „Otter Herben“ bis zum Preise von acht bis zehn Reichstalern, sowie als Futter „unter die Mäntlein und obere Leib-Röcklein“ Marter oder geringeres Pelzwerk. Zu den Krägen oder Überschlägen und zu den „Halbhembdern“ darf das gemeine Kammertuch die Elle 10 bis zwölf Bagen genommen werden, von den weißen Spitzen und Borden soll die Elle 10 Bagen kosten dürfen. Wer sich dem nicht fügt, zahlt dieselbe Strafe wie die Männer. Wer Kleinodien mit guten Steinen und goldene Armbänder trägt, wird mit zwanzig Reichstalern, wer für das „Hauptzierat und Haargeband“ mehr als fünf Reichstaler und für die Krägen und Überschläge mehr als zwei oder drei Gulden ausgibt, mit zwei Reichstalern bestraft.

Für die „Hauptzierat und Haargeband“ sollen die Frauen des zweiten Standes nicht mehr als drei Reichstaler, für die Krägen und Überschläge mitsamt den weißen Spitzen und Borden zwei Gulden ausgeben dürfen. Außerdem erhalten sie eine Strafe von zwei Gulden. Wer sich gegen die übrigen Bestimmungen vergeht, zahlt zehn Reichstaler, besonders wer silberne Gürtel oder mit Silber beschlagene Messer und Scheiden teurer als um sechs Reichstaler einkauft.

Hauben von Doppeltaffet höher im Preise als drei Reichstaler und Gürtel „samt der Messer und Scheiden beschlag“ teurer als drei Reichstaler, und Kragen und Überschläge über einen Gulden zu tragen, ist den Frauen des dritten Grades nicht erlaubt. Wer sich nicht danach richtet, den trifft eine Strafe von einem Gulden.

Verboten ist den Weibern dieses Grades, besonders den Dienstmägden das Tragen von mit silbernen Bändern, „galaunen oder Spitzen besetzten Müdern“. Die Weibspersonen, die in ihrem ledigen Stande eines unehrlichen Lebens sich befleißigen oder „unehrliche“ Kinder geboren haben, sollen den „Kopff erbar“ bedecken und anderen Ehrlichen sich keineswegs gleich halten, damit ein Unterschied von ihnen zu finden sei. Wer es anders hält, zahlt beim ersten Übertreten zwei Gulden, im Wiederholungsfalle vier Gulden. Und da die Hoffart zu dieser Zeit „von den Füßen bis auf das Haupt gestiegen ist“, sollen „alle Schuhe zum pracht mit Gold, Silber überflüßigen Seidenspitzen und Schühren verbrochmet oder gesticket“ bei allen und jeden Standespersonen insgemein gänzlich verboten sein. Den Weibern und Töchtern des Bürger- und Handwerkerstandes aber, den Mägden und Dienstboten sollen keine anderen als lederne und „ungestepte“ Schwarzschuhe, ebenso auch keine guten Seidenschuhbänder zu tragen erlaubt sein. Die Strafe, die darauf gesetzt ist, beträgt ein Reichstaler oder Gefängnis. In den gefärbten Seidenbändern auf den Hüften, an den Kleidern und Kragen der Manns- und Weibspersonen soll kein Übermaß getrieben werden. Eltern und Vormünder sind für die Kleidung ihrer Söhne und Töchter verantwortlich. Die Goldschmiede, Seidensticker, Schneider und Schuster und andere Handwerksleute dürfen solche Kleider nicht machen bei einer Strafe in der Höhe wie für diejenigen, die die

Kleider tragen. Natürlich darf solche Kleidung nur an hohen Festen, Hochzeiten und anderen Ehrentagen und gemeinen Zusammenkünften, keineswegs aber täglich getragen werden. Zum Abtragen der Kleider und deren Abschaffung wird als Termin der darauffolgende Martinstag bestimmt.

Ebenso streng wie mit den Kleidern geht die neue Polizeiverordnung mit den Hochzeiten ins Gericht. Zunächst wird die Zahl der einzuladenden Gäste für den ersten Stand auf 30, für den zweiten Stand auf 24 und für den dritten Stand auf 10–12 Personen herabgesetzt. Darunter sind auch die jungen Gesellen und Jungfrauen inbegriffen. Als Strafe wird ausgesprochen: Ein Reichstaler von jeder Person. Keine Jungfrau darf ohne ihre Eltern oder Vormünder zur Hochzeit berufen werden, noch weniger dazu kommen. Wer von den geladenen Gästen morgens nach 9 Uhr vor der Pfarrkirche erscheint, zahlt 10 Reichstaler als Strafe. Bei der Hochzeit darf nicht mehr als eine Mahlzeit gehalten werden. Die Speisen müssen um 11 Uhr auf dem Tisch stehen, damit längstens vier Uhr alle wieder vom Tisch weggehen können. Strafe: 20 Reichstaler. Wenn aber die nächsten Anverwandten von Braut und Bräutigam bei der Hochzeit „an dem Tisch offenwarten pflegen“, so ist „ungewehrt deß andern Tags diesen offwartenden und fremdden Gästen allein“ ein bescheidenes Mittagsmahl zu reichen. Dazu darf aber sonst niemand weder bei „Absegung der Dankagung“ noch sonst berufen werden bei einer Strafe von 20 Reichstalern.

Dem ersten Grad sind „zwo Trachten“ Speisen, bei einer jeden aber nicht mehr als sechs Schüsseln erlaubt. Dem zweiten und dritten Grad vier Richten, worunter aber die Suppen, das Gemüse, Obst und Käse und dergleichen nicht miteingerechnet ist. Aber aller Uebersuß und köstliches Zuckerwerk, „condirtes Confect“ und mit Zucker eingemachte Früchte und Sonstiges ist bei Strafe von 20 Reichstalern verboten. Heiraten Personen zwei verschiedenen Grades, so sollen die Anordnungen des Standes gehalten werden, der die Hochzeit „verlegt“.

Die Abendmahlzeiten, bei denen sich fremde junge Leute, die zu den Hochzeiten gar nicht berufen sind, zum Tanz und dann bei dem Salat, Gersten oder kalten Braten eingefunden haben, wobei aber oft zu Argernissen Anlaß gegeben worden ist, indem Manns- und Weibspersonen, Verheiratete und Ledige sich zusammensetzten und „heimliches verdächtiges Gespräch“ miteinander führten, sollen ganz abgestellt und verboten sein, widrigenfalls eine Strafe von 20 Reichstalern zu zahlen ist. Der Hochzeiter muß darauf sehen, daß um vier Uhr die Tische abgedeckt werden und die „Berehr- oder Schandung“ vor sich gehe und darauf der Tanz angestellt werde, der zu Winterszeit bis sieben Uhr, im Sommer bis acht Uhr dauern darf. Zuwiderhandelnde unterliegen einer Strafe von 20 Reichstalern.

Bezüglich der „Hochzeits-Schandung“ dürfen die Eltern und nächsten Verwandten beliebig, von den anderen aber ein Paar Eheleute einen Dukaten, ein junger Geselle einen Reichstaler, eine Jungfrau einen halben Reichstaler und nicht mehr schenken, wer mehr gibt, zahlt vier Reichstaler Buße. Was die gebräuchlichen „Hingaben und Vorhochzeiten“ anlangt, sollen dieselben für die

Zukunft, aber ohne Spielleute weiter bestehen, weil dabei die von beiden Eheverlobten „zusammenbringende Nahrung und Güter Unterredung“ und die „priesterliche Kopulation“ zu geschehen pflegt. Im ersten Grad dürfen zehn Personen, im zweiten acht und im dritten sechs „nächst esipte“, worunter aber Vater und Mutter nicht zu rechnen sind, berufen und geladen werden. Im Übertretungsfalle zehn Reichstaler.

Die Spielleute, Köche und Köchinnen sollen nicht mehr gekochtes und ungekochtes Fleisch mit nach Hause nehmen dürfen und die Gäste nicht mehr durch Verehrungen beschweren und plagen, sondern sollen sich mit einem Gulden Taglohn begnügen. Sie sollen auch beim Kirchgang und bei der Mahlzeit in Mänteln erscheinen und aller schändlichen Lieder, Reden, Gebärden oder anderer unflätiger Werke sich enthalten. Die Köche und Köchinnen sollen von jedem Tisch und für eine Mahlzeit nicht mehr als 5 Bagen, ebenso der Bratmeister des Tages fünf Bagen, ein Bratbube und eine Ausspülerin sechs Kreuzer erhalten, dagegen „alles heimbschicken und tragen von Speisen und Wein“ ganz verboten sein. Die Strafe, die auf Übertretung steht, beträgt ein Reichstaler oder Gefängnis.

Ähnliche Strafen stehen auf Übertretung der Verordnung über die Kindstaufen, nämlich 20 Taler, und zehn Gulden, wer dem Kinde mehr als erlaubt ist, zum Gedächtnis „einbindet“. Wer eine „neben Verehrung an Corallen, Halzgehengen, Guldenen oder Silbernen Kettlein, Schwampfennigen, Dothen-Kleudern, Hembdern, Newen Jahrs Schandungen und anderst“ sich „leistet“, verfällt einer Strafe von zehn Gulden.

Wie bei der Taufe soll es bei der Firmung gehalten werden und zwar, daß den Firmlingen des ersten Grades eine Binde zu sechs Bagen, denen des zweiten Grades eine solche zu vier und denen des dritten Grades eine Binde zu drei Bagen zu kaufen erlaubt sei. Der Firmling des ersten Standes darf ein Gebetbüchlein oder einen Rosenkranz geschenkt erhalten im Werte von einem halben Taler, der des zweiten und dritten Standes von einem „viertheil eines Reichsthalers“. Alle übrigen Kostbarkeiten zu Neujahr oder sonst sind bei einer Strafe von fünf Gulden verboten. Über die Begräbnisse und Leichenfeierlichkeiten faßt sich die Instruktion kurz und zitiert im großen und ganzen die frühere Polizeiverordnung. Auch sie verbietet das „wein Umbtragen vor der Leichenbegängnuß, ingleichen alle Mahlzeiten bey dem Ersten, Siebenden und Dreyßigsten“ und gibt den guten Rat dafür heilige Messen lesen zu lassen oder das Geld den Armen zu geben.

Dreißig Jahre flossen dahin. Die alte Regierung hatte einer neuen Platz gemacht. Aber die Untertanen schienen die gleichen geblieben zu sein und sich um die Verordnungen der Obrigkeit wenig gekümmert zu haben. Denn am 15. Februar 1704 sah sich der Fürstbischof Johann Philipp von Greiffenklau wiederum veranlaßt durch ein „Polizei- und Kleider-Mandat“ dem herrschenden Luxus und Aufwand zu steuern. An die Geistlichkeit wendet sich diese Instruktion diesmal auch wieder und mahnt sie „sich eines ehrbaren langen Habits zu befleißigen, hergegen aber sich in den Kleidungen aller Guld- und Silbernen Spigen,

Knöpfen, Ligcorden, Spangen, Seiden-Franzen, gefärbten Brocads und anderer dergleichen teurer Zeuge, insbesondere aber die gefärbten Kamisolen, Strümpfen (außer der dunklen, violetten und braunen) und des Gewehrtragens außer bei gefährlichen Reisen zu enthalten“.

Interessant ist, daß in dem nun folgenden Capitel über die Mannsperjonen-Kleidung vier Grade unterschieden werden. Es erscheint hier ein großer Apparat an gelehrten Herren des Rechtes und der Heilkunst, der Univerſität und des Julius-Epitals, an Aſſeſſoren des Stadtgerichts und anderer Gerichte, dazu der Offiziersstand mit seinen vielen Abstufungen, welcher Umstand offenbar eine neue Klassifizierung nötig machte.

Allen Angehörigen des ersten Grades, worunter alle „Doktores Juris et Medicinae, die Vicariats und Consistorii Aſſeſſores und Landgerichts Consulenten, samt den Cammer-Räthen und Hoffschultzeiß und Univerſitäts-Receptor und Julius Epital Verwalter“, sowie „Staabs-Officirer als Obristen, Obristlieutenandt und Obrist Wachtmeister, wie auch Ober-Commissarios (das sind die personae exceptae), die Hauptleute und Lieutenandts bis zum Fendrich und was deren Stand nach der Miliz demselben gleich, samdt ihren Hausfrauen und Kindern, auch deren nachgelassene Witwen, sofern ihre Männer nicht in wirklicher Kriegs Expedition begriffen und außer Land sich befinden, sondern entweder in hiesiger Unserer Residenz oder anderen Orten Unseres Fürstentums auf dem Lande eine Zeit lang oder auch beständig aufhalten“, . . . zu rechnen sind, wird das Tragen und der Gebrauch des „gesponnenen Golds- und Silbers sowohl gut als Pionisch an Kleidungen, besonders aller guldenen und silbernen Spizen, Franzen, Ligcorden, Bandt und Bordien, gesponnenen Knöpfen, auch an Wehrgeherten und Hüten, kostbarer Perlen und anderer dergleichen Kostbarkeiten nicht weniger auch des Scharlachs und was diesem an Wert gleich, verboten. Dagegen sollen ihnen die anderen weißen und schwarzen Spizen (aber die Ohlen auf höchstens fünf Bazgen), Sammet und Seide, besonders schwarzer und gefärbter Brocad, doch ohne Silber und Gold vermischt und andere Seiden-Wahren und gute Tuche, nicht weniger auch seidene Strimpff und zween güldene Ring“ erlaubt sein. Doch darf für die Elle Feinwand nicht mehr als ein Gulden ausgegeben werden.

Dem zweiten Stand, der besteht aus den geistlichen und weltlichen Kanzleis- und Kammer-Sekretären und Registratoren, aus den Aſſeſſoren des Stadtgerichtes und den Actuaren anderer Gerichte, aus den Beamten des Domkapitels, den Oberbeamten des Adels, der Ritter und Kollegiatstifter, aus den Bürgermeistern und Ratspersonen der Residenzstadt, den „verrechneten“ Beamten des Fürstbischofs in der Stadt und auf dem Lande, wie den Unterverwesern, Kellern und Bögten, den Kammerdienern, Küchen- und Futtermeistern, wie auch den Keller-Schreibern mit den Ihrigen, Unteroffizieren, wie Feldwebeln, Serganten und dergleichen, sind alle „Seiden-Wahren, wie auch der Sammet, jedoch dieser nur allein zur Aufstaffierung ihrer anderer Kleidungen, zu Krügen auf den Mänteln und Überschlügen, an den Ermelen, und sonsten anderst nicht, samdt einem guldenen Ring ihrem Stand gemeh, neben feinem wöllenen Tuch und Zeug, dann auch die

Veinwat die Ehlen pro 10 Pagen verkauft; was darüber, besonders alles Spitzwerk und Bordieren, weiß und schwarz soll genzlich verboten seyn“.

Wer dem dritten Stande angehört, das sind die fürstbischöflichen Kanzlisten und Kammerreiber, die Prokuratoren und Notare, geringe Beamte auf dem Lande, wie Hegenreiber, Stadtschreiber, Zollbereiter, Spitalmeister, Jentgrafen und Zöllner, auch alle Unterbeamte der fürstbischöflichen Nebenkister, Schatzungs- und Steuereinnnehmer, die Rats- und Gerichtspersonen in den Städten und „beschlossenen“ Marktstellen auf dem Lande, dann die „vermöglischen“ Bürger, die nicht mit eigener Hand bauen, sondern von ihren Gütern leben, sie seien in Städten oder Märkten, die vornehmen Handelsleute, so stückweis oder mit Sammet und Seide handeln, Maler, Apotheker, Materialisten und Barbierer, samt den beständigen Wirten, besonders den hiesigen (Würzburg) Waagbeamten, Schul- und Kirchenbedienten, auch die Viertelmeister in den Städten und anderer Herren Kammerdiener und Schreiber, schließlich die geringen Hofbedienteten, bevorab diejenigen, die sich der „Lieberen“ gebrauchen, auch deren Hausfrauen und Kinder, darf zur Kleidung zwar alle anderen guten wollenen Zeuge und Tücher, — von letzterem jedoch die Elle nicht teurer als zwei Taler —, sowie Seidenwaren, wenn auch nur zur Ausstaffierung verwenden, aber nur seidene Zeuge und was darüber, auch Veinwand teurer als einen halben Königstaler sind verboten.

Die gemeinen Krämer, Handwerksleute und andere gemeine Bürger und Hinterlassen, auch „was sich des täglichen Pfennigs mit der Handarbeit erholen und erhalten muß“, samt den Häckern und dem gemeinen Mann dürfen nur „die pur wöllene Wahren, auch sowohl inländische als fremde Tücher, jedoch nur bis auf einen Königstaler, an Veinwant aber das geringere Tuch, die Ehlen zu sechs Pagen“ zu ihrer Kleidung kaufen.

Um jeden Zweifel an der Auslegung der Verordnung zu heben, verbietet sie alle erhobene, gestickte, auch „aufgenähete“ Arbeit an den Kleidungen, so die „Materialiam gemeiniglich“ zu übertreffen pflegt samt allem, was sonst dem Gold und Silber entweder an der Arbeit oder der Kostbarkeit gleich sein möge. Die ordentlichen „executors“ müssen mit wirklicher Strafe ohne alles Ansehen der Person verfahren, besonders auf diejenigen achten, „so dergleichen frembte variable und Leichtsinrige Neurungen ansahen, nachfolgen oder darzu helfen“, und den Umständen entsprechend „selbige anderen zum Exempel ernstlich zur Strafe ziehen“. Die Schneider und alle diejenigen „so mit dergleichen Weibs-Kleidungen, Auffsäßen und anderen umzugehen pflegen, sollen hiermit gleicher Gestalt alles Ernsts erinnert werden, darzu nicht allein einige Ursach oder Gelegenheit von neuem zu geben, sondern bei deren Ausnahm und Verkauf oder auch Udingung sich in schuldige Obacht nehmen“. Was die Kleidung der Frauen anlangt, so folgen diese dem Stande ihrer Männer, die unverheirateten ihren Vätern. Wenn aber ein Weib in einen höheren oder niederen Stand sich verheiratet, ist sie dem Stande unterworfen, in den sie heiratet.

Nur den Frauen und Kindern des ersten Grades ist der Gebrauch der seidenen Strümpfe, doch ohne alles Silber und Gold erlaubt, den übrigen drei

Klassen aber neben diesen auch die Stick- und Bordierung der von Sammet oder sonsten mit Gold, Silber oder Perlen gestickten und gemachten Schuhe und Pantoffeln „es seye Lionisch, falsch oder gut, wie auch mit Seiden“ durchgehends verboten.

Goldene Ketten, Kleinodien, Perlen, Armbänder und andere Kostbarkeiten zu tragen, ist nicht jedem gestattet. Die Weiber und Töchter des ersten Grades dürfen sich zwar nicht alltäglich, aber an den hohen Festen, Hochzeiten und anderen Gelegenheiten mit goldenen oder silbernen Hals- und Ohrgehängen, Ketten und Armbändern schmücken, doch soll alles in allem mitsamt den Ringen nicht größeren Wert haben als 50 Reichstaler, während der Wert der Kleinodien des zweiten Standes nur 30 Reichstaler betragen darf. Den Frauen der übrigen Stände ist solcher Schmuck verboten. Im Zusammenhang mit der Kleiderordnung läßt sich die fürstbischöfliche Regierung auch über die Ehehalten und Dienstboten aus. Sie erklärt: Alle Ehehalten sollen sich ehrlich kleiden, ohne Übermaß. Das Degen- und Gewehrtragen in der Stadt, es wäre denn, daß einer etwa seiner Verrichtung nach über Feld ginge, ist verboten. Ebenso ist nicht erlaubt, daß die Dienstboten, besonders die Knechte bei ihren „Verdingnissen mit den Löhnen ihre Herrn dergestalten zusteigern und zuübernehmen, daß mancher Herr und Haushwirth dardurch in seinen Haushwesen in merklichen Schaden komme“. Die Obermagd und Köchin, wie auch die Gras- oder Viehmagd soll über sechs bis neun Gulden, eine Haus- oder Mittelmagd, dann auch eine geringere und Kindsmagd über drei, vier bis sechs Gulden erhalten und zwar soll Lohn und Dinggeld jährlich bezahlt werden.

Hinsichtlich der Hochzeiten sind die Bestimmungen der vorigen Verordnungen maßgebend. Doch sind davon die adeligen und gelehrten Räte ausgeschlossen. Die Zahl der einzuladenden Gäste ist etwas vermehrt worden, indem nun der erste Grad 36 Personen beiderlei Geschlechts, der zweite Grad 28, der dritte Grad 20 und der vierte Grad 12 Personen berufen darf, doch in der Art, daß in der Residenzstadt Würzburg darunter weder des Hochzeitlers noch der Hochzeiterin Eltern oder deren Geschwister, auf dem Lande aber, in den Städtchen, Flecken und Dörfern dieselben über der Zahl verstanden sein sollen; es wäre denn eben eine Freundschaft so groß, daß die Eltern und Geschwister der beiden Eheverlobten samt ihren Hausfrauen die verordnete Zahl der erlaubten Personen erreichte. In diesem Falle wird die Sache den Ortsbeamten anheimgestellt.

Ein langes Kapitel nehmen die Bestimmungen über die Vorhochzeiten ein. Nur erwähnt werden die Privat-Kopulationen, von denen gesagt wird, daß sie im Haus abends vor der Hochzeit stattfanden, zur Zeit aber nicht mehr gebräuchlich sind. Verboten sind von nun an die Brautgaben, da an Hemdern, Krügen, Schnupftüchern und anderer der Gestalt soviel ist „excediert“ worden, daß bei manchen Hochzeiten große Unkosten und Verschwendung der teuren Weinwand und des Spitzenwerks entstanden sind. Auch die eingeschlichenen Privat-Kopulationen sollen nicht mehr stattfinden; doch soll den verlobten Personen dabei unbenommen sein, aus gewissen Ursachen sich in der Stille und in Gegenwart einiger Freunde und

Zeugen in der Sakristei jeder ordentlichen Pfarrkirche nach der mit dem Pfarrer verglichenen Zeit ohne öffentliche Begleitung durch die Spielleute und Hochzeitsgäste kopulieren zu lassen.

Die Zeit für den Kirchgang wird in dieser Verordnung auf  $\frac{1}{2}$ , 10 Uhr festgelegt und hierin dasselbe bestimmt wie in den vorausgegangenen Instruktionen.

Was das „Hochzeits-Traktament“ anlangt, soll dasselbe ohne Unterschied der Grade um 11 oder 12 Uhr aufgetragen werden und im Winter gegen 4 Uhr, im Sommer gegen 5 Uhr wieder aufgehoben, damit zur Besenkung und darauffolgendem Tanz geschritten werden kann. Das Hochzeitsmahl der zwei ersten Grade soll aus zwei Mittagmahlzeiten naheinander, jede Mahlzeit aus zwei Trachten bestehen. Jede Tracht darf nicht mehr als zehn Speisen enthalten. Der dritte und vierte Grad dürfen auch nicht über zwei Mittagmahlzeiten auftragen lassen. Jede dieser Mahlzeiten soll aus zwei Trachten und zwar jede Tracht beim dritten Grad aus acht, beim letzten aus sechs einfachen Speisen bestehen, worunter jedoch die Suppen und das gemeine Gemüse, wie auch der dritte Gang von Obst, Käse, auch „respective mittelmäÙig und gemein Confect“ nicht mitgerechnet sind. Der bisher gebräuchliche sogenannte Salat, der am Abend nach dem Tanze aufgetragen wurde, ist zwar erlaubt, jedoch soll man sich dabei nicht zu lange aufhalten. Dagegen soll aller unnötiger Überfluß an kostbarem Zuckerwerk, kandierten Früchten und Gewürzen verboten sein. Aufgehoben wird die als unanständig empfundene Gewohnheit, daß der Hochzeiter sowohl wie der Eheverlobten Eltern an dem Hochzeitstage aufwarten müssen.

Da man den Tanz bis in den hellen Morgen hinein ausdehnte, so wird von neuem geboten, daß weder von den Hochzeitsgästen noch von den Spielleuten einer sich über Mitternacht hinaus in dem Hochzeitshause betreten lassen darf. Bei den „verdingten“ Hochzeiten soll der Gastwirt an der der kaiserlich-königlichen Regierung vorbehaltenen Strafe die Hälfte tragen und die Spielleute ihres zu erwartenden Lohnes verlustig gehen, sollten sie über die bestimmte Zeit hinaus aufspielen. Bezüglich der Hochzeitsgeschenke wird es bei den Eltern und Blutsfreunden in deren Belieben gestellt, die anderen aber und Fremde und zwar ein Ehepaar dürfen nur ein Geschenk von zwei Talern, ein junger Geselle ein solches von einem Taler und eine erwachsene Jungfrau ein solches von 1 Reichstaler geben. Was aber den Spielleuten, Köchinnen und Aufwärtern gespendet wurde, wie auch die sogenannte „Karn“ und schimpfliches Mitheimtragen soll verboten sein. Alle Nachhochzeiten, weitere Gastereien und Zusammenkünfte sollen abgetan sein. Die öffentlichen Spaziergänge mit Spielleuten sind den Angehörigen des dritten und vierten Grades am dritten Tag verboten. Wenn Personen verschiedenen Grades heiraten, ist der Stand des Hochzeitlers maßgebend. Einem Spielmann sollen des Tags über nicht mehr als zwölf Bagen, einem Aufwärter neun Bagen, den Köchen und Köchinnen von jeder Mahlzeit fünf Bagen, einem Bratmeister im Tage fünf Bagen, einem Bratjungen und einer Auspülerin zwei Bagen außer Essen und Trinken gereicht werden. Dagegen soll das bisherige „Aufsetzen und angeforderte Verehrungen mit Umbreichung der Teller, Gläser

oder sonst sammt allem Heimtschicken und tragen von Speisen und Weinen nicht mehr gestattet sein. Wenn aber jemand vom ersten Grad eines Oberkochs oder Unrichters bedürftig wäre, so ist es ihm unbenommen, sich mit demselben gegen eine billige „Distretion“ abzufinden.

Auf dem Lande und zwar in den Städten soll es mit der Einladung der Gäste, deren Anzahl, mit dem Kirchgang, den Mahlzeiten, Geschenken, Tänzen und Belohnungen den Bestimmungen für den 3. und 4. Stand entsprechend gehalten werden, in den Dörfern aber nur nach denen für den 4. Stand.

Wenn es in diesem oder jenem Orte gebräuchlich ist, daß der „Verlag“ der Hochzeiten einem Wirte oder Gastgeber „angedingt“ würde, welchem sodann das Hochzeitsmahl von dem Hochzeiter oder den eingeladenen Gästen bezahlt würde, so soll es in allem, was die Anzahl der Gäste, die Mahlzeiten, Trachten und Gerichte, auch die Zeit des Kirchgangs, das Hochzeitsmahl und den Tanz anlangt, so gehalten werden, wie es bei dem 3. und 4. Stand verordnet ist, den Wirten und Gastgebern soll auferlegt sein, auf des Hochzeiteers, vornehmlich des Andingers und Verlegers Stand fleißig acht zu geben.

Weit eingehender als in den vorausgehenden sind in dieser Polizeiverordnung die Bestimmungen über die Kindstauen und Firmungen behandelt. Die überall gebräuchlichen Mahlzeiten werden auch hier gestattet. Doch sollen die Personen der zwei ersten Grade nicht mehr als sechs warme Speisen, die der beiden letzten Grade aber nur eine geringe „Collation“ an mittelmäßigem Konfekt, an Käse, Butter, Obst vorsehen. Über dabei darf sich niemand über die Zeit in die Nacht hinein aufhalten. Dem ersten Grad sollen 12 Weibspersonen, dem zweiten Grad 10, dem dritten 8 und dem vierten 6 einzuladen erlaubt sein. Soviel dürfen auch beim Kondukt und bei der Begleitung des Kindes zur Taufe in die Kirche vorhanden sein. Was das „Eingebinde“ anlangt, das die Gevatter dem „Taufdothen“ zu verehren pflegen, so soll es bei Eltern und nächsten Blutsverwandten, bei Brüdern und Schwestern, wenn diese zu Gevattern gebeten werden, in deren Belieben gestellt werden. Den anderen und Fremden und zwar den Personen des ersten Grades soll nur einen Dukaten, denen des zweiten Grades einen Goldgulden, des 3. Grades einen Königstaler und denen des 4. Grades einen Guldenstaler „einzubinden“ gestattet sein. Alle anderen und übermäßigen Verschönerungen sollen abgeschafft sein. Was aber den armen, dürftigen Doten und Gevattern aus christlicher Liebe als Almosen gegeben wird, bleibt besonders den wohlhabenden und reichen Leuten unverwehrt. Dem Pfarrer soll bei einer Taufe nicht über 6 Bagen, der Hebamme ein „Kopfstück“, dem Kirchner höchstens zwei Bagen als halbes „Kopfstück“ gegeben werden.

Bei den Firmungen sollen die Personen des ersten und zweiten Grades keine Binden über vier, die der beiden anderen Grade aber über drei Bagen für den Firmdoten ausgeben. Die Krämer dürfen bei Strafe der Konfiskation teurere nicht verkaufen. Den Firmdoten des ersten Standes dürfen nicht mehr als zwei Reichstaler oder ein Gebetbüchlein, Rosenkranz oder sonst im gleichen Wert, denen des zweiten Grades ein Goldgulden, des dritten Grades ein Königs-

taler und denen des letzten Grades ein Guldenstaler nach dem Stande ihrer Eltern geschenkt erhalten. Alle Kostbarkeiten und „Präsenten“ an Neujahr oder sonstwann (außer was den Armen zum Almosen gegeben wird) sind verboten.

Bestimmungen über die Leichenfeier macht auch hier den Schluß. Da bei solcher Gelegenheit in Mahlzeiten und Gastungen als auch in „Schickung der Binden und Leydskleider“ ein großer, den hinterlassenen Erben auferlegter Aufwand getrieben worden ist, sollen alle dergleichen Gastereien abgetan sein. Weder Manns- noch Weibspersonen soll auf den bloßen „Leyd-Binden umb die Hüt“ anders „auszuschicken“ nicht erlaubt sein. Die Binden sollen nur den nächsten Freunden wie Vater, Kinder und Geschwister zu erteilen. Ubrigens soll man sich seinem Stande gemäß mit Binden und Trauerkleidern zeigen und sich damit einstellen, ohne daß daraus den Erben ein Schaden erwächst.

Diese neue Fürstbischöfliche Verordnung ist in ganz anderem, energischerem Ton gehalten als die vorausgegangenen. Das ersehen wir auch aus der Schlußbemerkung, die verlangt, daß die Verordnung jedes Jahr den Gemeindebewohnern vorgelesen werden muß.

Man könnte es als eine müßige Arbeit bezeichnen, diese alten Verordnungen wieder ans Licht der Öffentlichkeit zu ziehen. Doch welche Fülle interessanter historischer Erinnerungen und besonders volkstümlicher Anregungen bieten sie! Es ist für die Volkstunde nicht allein von Wichtigkeit, zu wissen, welche Bräuche heutzutage bei den verschiedenartigen Anlässen menschlicher Lebensführung noch vorhanden sind, sondern sie will auch Aufschluß darüber, wie vor Jahren und Jahrhunderten unsere Vorfahren Feste zu feiern wußten, wie sie sich kleideten und gaben und auf welche Weise im Laufe der Zeit die allgemein üblichen und lokalen Bräuche immer mehr an Haltung verloren, woraus schließlich die Armut mancher Gegenden an bodenständigen und eigentümlichen Sitten zu erklären ist. Der Schluß läßt sich wohl machen: wo die Obrigkeit mit harter Faust jede freiere Lebensäußerung unterdrückte und alles daran setzte, um die Untertanen, besonders die große Masse der Landesbewohner durch Einschränkung ihrer Bedürfnisse niederzuhalten, was vorzugsweise das „Verdienst“ des Polizeistaats des 18. Jahrhunderts ist, da ist heutzutage ein Volksleben ohne Farbe und Schmuck anzutreffen. Das zu wissen, muß auch eine Seite volkstümlicher Forschung sein. Eine Betrachtungsweise, die bisher noch nicht die ihr zukommende Beachtung gefunden hat.

